

Linzer Diözesanblatt

163. Jahrgang

15. September 2017

Nr. 5

40. Statut der Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Mariä-Empfängnis-Domes in Linz

Präambel

Im Jahre 1855 wurde von Bischof Franz Josef Rudigier der Diözesanverein zum Dombau in Linz gegründet. Der Hauptzweck dieses Vereines war der Bau einer würdigen Domkirche in Linz zur „Ehre der Unbefleckten Empfängnis Mariens, eine durch Jahrhunderte fortdauernde Lobpreisung dieses großen Geheimnisses“, ein Gedächtnismal an den Tag der Verkündigung des Dogmas vom 8. Dezember 1854. In Fortführung der Absichten des Gründers wurde nach der Vollendung des Domes und nach dem Wiederaufbau der im Krieg schwer beschädigten Kathedrale mit der „Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Mariä-Empfängnis-Domes in Linz“ eine selbständige kirchliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen, in deren Eigentum der Dom und seine Vermögenswerte übergeführt wurden.

§ 1 Rechtsnatur

- (1) Die „Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Mariä-Empfängnis-Domes in Linz“, im Folgenden kurz „Bischof-Rudigier-Stiftung“ genannt, ist eine selbständige kirchliche Stiftung der Diözese Linz und hat ihren Sitz in Linz.
- (2) Die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist gemäß Can. 116 CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die durch Hinterlegung der Urkunde im Jahr 1985 beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich genießt (Art. II und XV § 7 Konkordat).

§ 2 Zweck

Aufgabe und Zweck der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist die Erhaltung und würdige Ausstattung der Domkirche.

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 40. Statut der Bischof-Rudigier-Stiftung | 43. Bestimmungen über Dienstverträge mit Mitarbeiter/inne/n in pfarrlichen Kinderbetreuungseinrichtungen |
| 41. Instruktion/Betriebsvereinbarung gegen Missbrauch und Gewalt | 44. Personen-Nachrichten |
| 42. Regelung für die diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst | 45. Termine |
| | 46. Hinweise, Impressum |

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 772676



Katholische Kirche
in Oberösterreich

§ 3 Mittelaufbringung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des in § 2 genannten Zweckes werden durch das Stiftungsvermögen aufgebracht. Dieses ergibt sich aus:
 - a) Erträgen des Stiftungsvermögens aus
 - Geldanlagen,
 - Beteiligung an Unternehmungen,
 - Verwaltung von Liegenschaften (Vermietung, Verpachtung, Abschluss von Bauverträgen, Veräußerungen),
 - Herausgabe von Medien.
 - b) Spenden, Subventionen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des allgemeinen kirchlichen Rechts – zu veräußern.

§ 4 Organe

Die Organe der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ sind:

- (1) Der Protektor;
- (2) Das Kollegium;
- (3) Der Beirat „Pro Mariendom“;
- (4) Die Geschäftsführung.

§ 5 Protektor

- (1) Protektor der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist der Diözesanbischof von Linz.
- (2) Dem Protektor kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ zu. In wirtschaftlichen Angelegenheiten übt er sein Amt im Sinne der gesamt- und partikularrechtlichen Normen über die kirchliche Vermögensverwaltung gemeinsam mit dem diözesanen Wirtschaftsrat und dem Domkapitel als Konsultorenkollegium aus.
- (3) Der Protektor ist über alle Sitzungen des Kollegiums und des Beirates „Pro Mariendom“ unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnungen, Übersendung der Sitzungsprotokolle, Rechnungsabschlüsse oder anderer Ausfertigungen zu informieren.
- (4) Der Protektor hat jederzeit das Recht, vom/von

der Vorsitzenden des Kollegiums und vom/von der Vorsitzenden des Beirates „Pro Mariendom“ umfassende Informationen über alle Angelegenheiten der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ zu erhalten.

§ 6 Aufgaben des Protektors

- (1) Der Protektor ernennt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende des Kollegiums der „Bischof-Rudigier-Stiftung“. Er ist dabei an keinen Vorschlag gebunden und kann den Vorsitzenden / die Vorsitzende auch jederzeit ohne Angaben von Gründen wieder abberufen. Ernennung und Abberufung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Protektor.
- (2) Der Protektor kann bis zu sechs Mitglieder des Kollegiums bestellen (§ 7 (1) lit. f). Ernennung und Abberufung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Protektor.
- (3) Der Protektor beschließt das Budget der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ auf Empfehlung des Kollegiums nach Beratung und mit Zustimmung des diözesanen Wirtschaftsrates.
- (4) Der Protektor genehmigt den Rechnungsabschluss der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ nach Beratung und mit Zustimmung des diözesanen Wirtschaftsrates und entlastet damit das Kollegium und die Geschäftsführung.

§ 7 Kollegium

- (1) Dem Kollegium gehören folgende Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
 - a) der/die vom Protektor ernannte Vorsitzende der „Bischof-Rudigier-Stiftung“;
 - b) der Dompropst;
 - c) der Domkustos;
 - d) der Dompfarrer;
 - e) der/die Diözesanökonom/in als Vertreter/in des diözesanen Wirtschaftsrates;
 - f) bis zu sechs weitere vom Protektor ernannte Personen.
- (2) Dem Kollegium gehören mit beratender Stimme an:
 - a) der/die Dombaumeister/in;
 - b) der/die Domkapellmeister/in (bei fachspezifischen Themen);
 - c) Der/die Domkonservator/in (bei fachspezifischen Themen).

- (3) Die gemäß § 7 (1) lit. a und f vom Protektor ernannten Mitglieder des Kollegiums üben ihre Funktion fünf Jahre lang aus. Wiederbestellung ist möglich. Der Protektor kann die von ihm ernannten Mitglieder des Kollegiums jederzeit abberufen.

§ 8 Aufgaben des Kollegiums

- (1) Das Kollegium hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Das Kollegium hat dabei alle kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere sind die Mitwirkungsrechte der kirchlichen Autorität bei Veräußerung und Belastung kirchlicher Vermögenswerte gem. can. 1281, 1291-1295 CIC sowie Art XIII § 2 (2) Konkordat (oberbehördliche Mitwirkungsrechte) und ZP zu Art. XIII § 2 Konkordat (Ordinariatsklausel bei intabulationspflichtigen Rechtsgeschäften) zu beachten.
- (2) Das Kollegium bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und kann sie auch jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.
- (3) Das Kollegium bestellt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die Mitglieder des Beirates „Pro Mariendom“ und kann ihn/sie auch jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.
- (4) Das Kollegium bestimmt und überwacht die Arbeit des Beirates „Pro Mariendom“ und der Geschäftsführung und kann jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ verlangen. Den Mitgliedern des Kollegiums ist jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu ermöglichen und Auskunft zu erteilen.
- (5) Das Kollegium kann dem Beirat „Pro Mariendom“ und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Das Kollegium prüft das von der Geschäftsführung vorzulegende Jahresbudget und empfiehlt dem Protektor gem. § 6 (3) den Beschluss des Budgets.
- (7) Vom Kollegium ist jährlich die Prüfung des Rechnungsabschlusses durch den Diözesanrevisor oder einen externen Prüfer in Auftrag zu geben. Der Prüfungsauftrag hat die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben zur Vermögensverwaltung zu umfassen. Das Kolle-

gium nimmt den Bericht des Abschlussprüfers entgegen und empfiehlt dem Protektor die Genehmigung des Rechnungsabschlusses gem. § 6

- (4). Das Kollegium gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung der Geschäftsführung gem. § 6 (4).

§ 9 Arbeitsweise des Kollegiums

- (1) Das Kollegium hat darauf zu achten, dass die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ den in § 2 genannten Zweck erreicht.
- (2) Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Kollegium ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich, aber auch wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Kollegiums verlangt wird, einzuberufen.
- (4) Zur Beschlussfassung des Kollegiums ist erforderlich:
- a) Die Anwesenheit des/der Vorsitzenden sowie von mindestens vier weiteren Mitgliedern des Kollegiums oder
 - b) die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. In diesem Fall führt bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden der an Jahren älteste anwesende Vertreter des Domkapitels den Vorsitz.
- (5) Die Vertretungsrechte einzelner Mitglieder bei Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat „Pro Mariendom“

Der Beirat „Pro Mariendom“ besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die vom Kollegium auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden, jedoch jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden können.

§ 11 Aufgaben des Beirates „Pro Mariendom“

- (1) Der Beirat „Pro Mariendom“ vollzieht die ihn betreffenden Beschlüsse des Kollegiums.
- (2) Der Beirat „Pro Mariendom“ unterstützt das Kollegium bei der Beschaffung der Mittel für die notwendigen Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen für den Linzer Mariendom.
- (3) Dem Beirat „Pro Mariendom“ können darüber hinaus durch gesonderte Entscheidung des Kollegiums bestimmte weitere Aufgaben zur Vollziehung übertragen werden.
- (4) Der/Die Vorsitzende und die Mitglieder des Bei-

rates „Pro Mariendom“ haben in Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Kontakte und Netzwerke zur Förderung des Stiftungszwecks bestmöglich einzusetzen.

- (5) Der Beirat „Pro Mariendom“ hat bei seiner Tätigkeit die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften, das Statut und die vom Kollegium erlassene(n) Geschäftsordnung(en) zu beachten.
- (6) Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben unterstützt der Beirat „Pro Mariendom“ das Kollegium bei der Überprüfung der Arbeit der Geschäftsführung.
- (7) Der Beirat berichtet regelmäßig im Rahmen der vom Kollegium vorgegebenen Intervalle. Das Kollegium kann unabhängig davon jederzeit einen Bericht durch den Beirat über die ihm übertragenen Angelegenheiten verlangen. Dieser Bericht hat binnen angemessener Frist, längstens aber binnen 14 Tagen zu erfolgen.
- (8) Im Rahmen der dem Beirat „Pro Mariendom“ übertragenen Aufgaben ist den Mitgliedern des Beirates „Pro Mariendom“ Einsicht in die relevanten Geschäftsunterlagen zu ermöglichen und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (9) Entscheidungen des Beirates über Maßnahmen, die gemäß der Geschäftsordnung des Beirates „Pro Mariendom“ dem Aufgabenbereich des Beirates „Pro Mariendom“ zuzuordnen sind, und für die gemäß dieser Geschäftsordnung die Zustimmung des Kollegiums notwendig ist, bedürfen vor ihrer Umsetzung der schriftlichen Bestätigung durch den jeweils Vorsitzenden/die jeweils Vorsitzende des Kollegiums bzw. bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden des an Jahren ältesten Vertreters des Domkapitels.

§ 12 Arbeitsweise des Beirates „Pro Mariendom“

- (1) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, unabhängig davon aber auch dann, wenn dies von zumindest drei Mitgliedern des Kollegiums verlangt wird, einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfassung des Beirates ist erforderlich:
 - a) Die Anwesenheit des/der Vorsitzenden sowie von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Beirates „Pro Mariendom“ oder
 - b) Die Anwesenheit von zumindest zwei Drittel

der Mitglieder. In diesem Fall führt bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden der an Jahren älteste anwesende Vertreter des Beirates den Vorsitz.

- (3) Die Vertretungsrechte einzelner Mitglieder bei Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Kollegium auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt werden und jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden können.

§ 14 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Kollegiums und – im Rahmen der zur Vollziehung an den Beirat übertragenen Aufgaben – des Beirates „Pro Mariendom“.
- (2) Die Geschäftsführung hat bei ihrer Tätigkeit die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften, das Statut, die vom Kollegium erlassene(n) Geschäftsordnung(en) sowie Auflagen in Zusammenhang mit Vermögenszuwendungen zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz, das Statut, das Kollegium oder der Beirat „Pro Mariendom“ für den Umfang ihrer Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich insbesondere aus einer Entscheidung des Protektors, des Kollegiums oder des Beirates „Pro Mariendom“ ergeben.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der „Bischof-Rudigier-Stiftung“, vertritt die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ nach außen und zeichnet Schriftstücke rechtsverbindlicher Art.
- (5) Rechtsgeschäfte, für die gemäß der Geschäftsordnung des Kollegiums die Zustimmung des Kollegiums erforderlich ist, bedürfen vor ihrer Umsetzung der schriftlichen Bestätigung durch den jeweils Vorsitzenden/die jeweils Vorsitzende des Kollegiums. bzw. bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden des an Jahren ältesten Vertreters des Domkapitels..
- (6) Sofern von der Geschäftsordnung oder dem Kollegium nicht anders bestimmt, wird die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ durch die Geschäfts-

- führung gemeinsam vertreten. Die Aufgabenverteilung regelt eine vom Kollegium zu erlassende Geschäftsordnung.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig im Rahmen der vom Kollegium vorgegebenen Intervalle, mindestens jedoch zweimal jährlich an das Kollegium über den Gang der Geschäfte. Das Kollegium kann unabhängig davon jederzeit einen Bericht durch die Geschäftsführung verlangen. Dieser Bericht hat binnen angemessener Frist, längstens aber binnen einer Woche zu erfolgen.
- (8) Die Geschäftsführung erstellt ein jährliches Gesamtbudget, das dem Kollegium jeweils bis drei Monate vor dem Beginn eines Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen ist. Der Beschluss des Budgets obliegt gemäß §6 (3) dem Protektor.
- (9) Zudem erstellt die Geschäftsführung ein auf den Aufgabenbereich des Beirates „Pro Mariendom“ beschränktes jährliches Teilbudget, das diesem jeweils bis drei Monate vor dem Beginn eines Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen ist.
- (10) Die Geschäftsführung erstellt binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der dem Kollegium zur Prüfung vorzulegen ist.

- (11) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, welche den kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Die Grundsätze der Rechnungslegung der Diözese Linz gelten als Mindeststandard.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ erfolgt durch den Diözesanbischof. Sie kann – unbeschadet sämtlicher hierarchischer Aufsichts- und Beispruchsrechte – nur erfolgen:

- a) Auf Vorschlag des Kollegiums;
- b) Wenn das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht.

Im Falle einer Auflösung der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist das vorhandene Vermögen unter möglicher Aufrechterhaltung des Stiftungszwecks sowie allfälliger Auflagen zu verwenden.

Dieses Statut wurde vom Kollegium der Bischof-Rudigier-Stiftung am 17. Mai 2017 beschlossen. Es ersetzt das bisherige, veröffentlicht im LDBL 157/2011, Art. 99.

Linz, am 29. Juni 2017

Zl. 1301/2017

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

41. Instruktion/Betriebsvereinbarung gegen Missbrauch und Gewalt

Präambel

Die Achtung der Menschenwürde und die Bestärkung von Menschen in ihrer selbstverantworteten, freien Lebensgestaltung sind wesentliche Grundlagen kirchlichen Handelns. Dieses zielt darauf ab, die Spuren Gottes im eigenen Leben zu entdecken und die Charismen im Geiste des Evangeliums zu entfalten, so dass das Leben gelingt.

Jegliche Form von Missbrauch und Gewalt verletzt die Menschenwürde grundlegend und widerspricht dem christlichen Menschenbild und diesen seelsorglichen Zielen fundamental.

Als Reaktion auf die seit 2010 öffentlich gewordenen Vergehen von sexuellem Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen, wurden die Diözesane *Ombudsstelle und die Diözesane Kom-*

mission gegen Missbrauch und Gewalt der Diözese Linz neu aufgestellt. Ebenso wurde die *Stabsstelle für Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der Diözese Linz* mit der Aufgabe installiert, alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zum Thema Nähe und Distanz und Gewaltprävention zu sensibilisieren.

Die Diözese Linz verpflichtet sich, die von den österreichischen Bischöfen als verbindlich erklärte Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“¹ zur Umsetzung zu bringen und alle gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung von sexuellem Missbrauch und Gewalt zu ergreifen.

Die vorliegende Instruktion bzw. Betriebsvereinbarung nimmt die geltende Rahmenordnung als Basis und beruht auf dem Bekenntnis zu einer Kultur des Hinschauens, des konstruktiven Einmischens und der kritischen Auseinandersetzung im Sinne von Gewaltprävention, Opferschutz und transparenten, dennoch den Datenschutz wahren, Verfahrensweisen im Falle von Verdacht.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt als Instruktion für Priester und Diakone sowie als Betriebsvereinbarung gem § 97 Abs 1 Z 1 ArbVG für alle Mitarbeiter/innen in den diözesanen Ämtern und Einrichtungen, zudem für Mitarbeiter/innen in den Pfarren, Pfarrcaritas-Kindertageseinrichtungen, Bischöflichen Stiftungen und kirchlichen Vereinen. Darüber hinaus gilt sie als Instruktion für sämtliche Mitarbeiter/innen in jenen Betrieben, die dem diözesanen Kollektivvertrag nicht unterliegen oder keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden kann.

2. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist:

- Verstärkte Sensibilisierung im Umgang mit anvertrauten Personen,
- Beschreibung von Wegen des fairen und gerechten Umgangs bei Verdacht oder Vergehen,
- Förderung einer Kultur des achtsamen Umgangs.

3. Definitionen von Gewalt

Sexualisierte Gewalt²

Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen und Gewalt passiert niemals zufällig.

Erwachsene begehen „immer dann eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung [...], wenn eine Person an einer anderen ohne deren Zustimmung sexuelle Handlungen ausführt. Kinder sind jedoch im Kontakt gegenüber Erwachsenen keine gleichberechtigten Partner/Partnerinnen. Sie können sexuelle Kontakte zu Männern (Frauen) nicht wissentlich ablehnen oder ihnen zustimmen, denn hinsichtlich ihres emotionalen, kognitiven und sprachlichen Entwicklungsstandes sind sie dem (der) Erwachsenen unterlegen. Zudem sind sie von dessen (deren) Liebe, Zuneigung und sozialer Fürsorge abhängig und dem (der) Erwachsenen auch rechtlich unterstellt. Folglich muss jeder sexuelle Kontakt zwischen einem (einer) Erwachsenen und einem Kind als sexueller Missbrauch bewertet werden (z.B. Hirsch 1997, 3. Auflage; Fegert 1987; Finkelhor 1979; Schlechter/Roberge 1976).“ (Ursula Enders 2014, S.22)

Körperliche und seelische Gewalt

Schlagen, Festhalten, Einsperren, Nötigen, Entziehen von Essen, Trinken oder Schlaf, Einschüchtern, Drohen, Erpressen, Verleumden, Beschimpfen, Mobbing durch neue Medien (Handy, Social Network, ...) sind verbreitete Formen von körperlicher und seelischer Gewalt.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine Form von Gewalt, welcher häufig Kranke, Menschen mit Behinderung, Babys, Menschen mit wenig Sozialkontakten oder mit Pflegebedarf ausgesetzt sind. Vernachlässigung äußert sich in mangelhafter Versorgung, Vergessen, vorenthaltener Hilfe, Wegsperrungen oder

¹ Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (Wien 2016)

² „Andere Bezeichnungen für „sexuellen Missbrauch“ sind „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist eine gängige gesellschaftliche Diktion und wird deshalb hier verwendet. Allerdings birgt der Begriff eine gewisse sprachliche Problematik in sich, weil es als Gegensatz zu „sexuellem Missbrauch“ keinen „sexuellen Gebrauch“ geben kann.“ Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. S.20, Fußnote 11.

Nicht-Betreuung. Vernachlässigung ist psychische und körperliche Gewalt.

Alle diese Gewaltformen können auch gemischt auftreten und kommen in jeder sozialen Schicht und in allen Personengruppen vor. Die Täter/innen agieren vor allem im sozialen Nahraum, auch im kirchlichen Umfeld.

4. Präventionsmaßnahmen

Gewaltprävention kann sinnvoll nur durch einen ständigen Sensibilisierungsprozess passieren. Eine bewusste Auseinandersetzung möglichst aller kirchlichen Mitarbeiter/innen mit diesem Thema ist daher nötig.

Das Wort Prävention bedeutet "Zuvorkommen" und bezeichnet die Maßnahmen, die ein unerwünschtes Ergebnis abwenden bzw. vermeiden. Zum Schutz vor den oben beschriebenen Formen sexualisierter Gewalt gegenüber anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gilt, dass Prävention auch darin stärken muss, die eigenen Grenzen zu spüren, wahrzunehmen, zu verteidigen, sich zu wehren und sich Hilfe zu holen. Aufklärung und Kompetenz in der Sexualpädagogik kann Sicherheit und Sprachbefähigung bringen.

Obwohl es keinen 100%igen Schutz geben kann, können Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Grenzverletzungen verhindern oder erschweren.

Es geht nicht darum, jede körperlich ausgedrückte Zuneigung oder jeden körperbezogenen Kontakt an sich unter Verdacht zu stellen oder einen Katalog von Verboten aufzustellen. Vielmehr soll in der kirchlichen Arbeit mit Anvertrauten der Blick dafür geschärft werden, wo auch in ihren Reihen Grenzen verletzt werden können.

Verantwortlicher und Grenzen achtender Umgang mit anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

In den Begegnungen, Beratungen und Begleitungen in allen kirchlichen Handlungsfeldern wird erwartet, dass die Würde der Menschen gewahrt wird

und ihre Grenzen geachtet werden. Das betrifft alle Verhältnisse (wie z. B. Gruppenleiter/in - Gruppenmitglied, Vorgesetzte/r - Mitarbeiter/in, Berater/in - Klient/in, geistl. Begleiter/in bzw. Seelsorger/in - die zu begleitende Person ...) gleichermaßen. Alle Priester, Diakone, ehren- wie hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Katholischen Kirche verpflichten sich daher dazu, den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Aufmerksamkeit und Respekt zu begegnen:

- diese als Personen und damit rechtlich selbständig anzuerkennen,
- persönliche (Gewissens-)Entscheidungen der Personen zu respektieren – auch in religiösen Belangen,
- ihre Rechte zu kennen und zu fördern³,
- sie als schutzwürdige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen und Grenzen wahrzunehmen,
- ihre Überlegungen, Aussagen und Signale ernst zu nehmen,
- mit ihnen achtsam und kooperativ zu arbeiten, getragen von grundsätzlicher Wertschätzung,
- die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Talente zu fördern und zu ihrer positiven Persönlichkeitsentwicklung beizutragen,
- jegliche Formen physischer und psychischer Gewalt zu unterlassen,
- jede Form von sexueller und/oder ausbeuterischer Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu unterlassen.

Einführung in die Verpflichtungserklärung

Die von der Österreichischen Bischofskonferenz im März 2016 beschlossene und von Rom approbierte „Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich“ (2016) enthält als verbindliches Dokument unter Pkt. 1.3 auch die Anordnung, dass „alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche ... über die in der Rahmenordnung angeführten Aspekte im Sinne der Prävention nachweisbar zu informieren“ sind; darüber hinaus haben alle „die Inhalte der Rahmenordnung in dem ihrer Funktion angemessenen Ausmaß anzuwenden“ und müssen

³ Vgl. z. B. Gleichbehandlungsgesetz, Jugendschutzgesetz und die UN-Kinderrechtskonvention. Letztere ist am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und von Österreich als einem der ersten Länder unterzeichnet worden: www.unicef.at/kinderrechte/die-un-kinderrechtskonvention/. In Österreich ist die Kinderrechtskonvention am 5. September 1992 – allerdings mit einem Erfüllungsvorbehalt, der eine direkte Anwendbarkeit durch Gerichte oder Behörden verhindert – in Kraft getreten.

„eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung“, die Teil des Dokumentes ist, unterschreiben. Aus diesem Grund ist im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung eine thematische Einführung von in der Präventionsarbeit geschulten Personen vorgesehen und zu absolvieren.

Inhalte dieser Einführung sind:

Wie gestalte ich meinen Kontakt zu den Mitarbeiter/innen, den mir anvertrauten Menschen, meinem/r Vorgesetzten – meiner Person, meiner Rolle und Funktion entsprechend?

Wie kann in Seelsorge, Beratung und Teamarbeit ein notwendiger vertrauensvoller Kontakt hergestellt werden? Wie kann es gelingen, bei gleichzeitiger Wahrung von Grenzen und Respekt, Nähe und Beziehung zu gestalten?

Form der Einführung:

Für ausreichend Angebote für die Einführung in die Verpflichtungserklärung wird beginnend mit dem ersten Jahr der Umsetzung (Arbeitsjahr 2016/17) in den Pastorkonferenzen und den einzelnen Einrichtungen und Ämtern gesorgt. Gleichzeitig wird damit begonnen, die Einführung in die Verpflichtungserklärung fix als Teil von Berufseinführungskursen, Ausbildungsblöcken und Schulungen zu verankern.

Laufende Weiterbildungsangebote:

Entsprechend der Verpflichtungserklärung wird ein regelmäßiges Angebot für die Mitarbeitenden gesetzt, um für die Beschäftigung mit der Problematik und die Aneignung von entsprechendem Wissen zu sorgen.

5. Vorgangsweise bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt⁴

Eine entscheidende Präventionsmaßnahme ist die Sicherheit, dass jedem Verdachtsfall ausnahmslos und ernsthaft nachgegangen wird, unabhängig davon, ob es sich um einen schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt. Es braucht sowohl

für die Kinder, Jugendlichen und anvertrauten Erwachsenen als auch für die erwachsenen Mitarbeiter/innen ein transparentes und faires Verfahren, welches für alle Beteiligten den Datenschutz wahrt. Der Schutz des Kindes und des Jugendlichen steht dabei im Vordergrund.

a) Kirchliche Mitarbeiter/innen sind unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Bedingungen, der Wahrung des Berufs- und absoluten Beichtgeheimnisses verpflichtet, Missbrauchsfälle im kirchlichen Bereich bei der diözesanen Ombudsstelle zu melden. Die Meldung kann auch beim Diözesanbischof bzw. Ordensoberen bzw. unmittelbar dienstlich Vorgesetzten gemacht werden, welche an die Ombudsstelle weiter vermitteln (vgl. Fußnote 9)⁵. Bei Unsicherheit über Beobachtungen oder Vermutungen sind Mitarbeiter/innen dringend angehalten, die diözesane Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche oder eine Beratungseinrichtung (Kinderschutzzentrum, Weißer Ring, Jugendanwaltschaft, Opferschutzanwaltschaft, Clearingstelle)⁶ aufzusuchen und sich über die weitere Vorgangsweise beraten zu lassen.

b) Mitarbeiter/innen, die Beobachtungen an die Ombudsstelle gemeldet haben, sind vor ungerechtfertigten Anschuldigungen und Gerüchten zu schützen. Das bedeutet, dass dem/der Mitarbeiter/in, die einen Verdacht meldet, bei Bedarf Unterstützung zur Klärung von auftretenden Konflikten durch Mediation oder auch rechtliche Beratung durch die Diözese Linz angeboten wird. Nach vorheriger einvernehmlicher Festlegung des Kostenrahmens übernimmt die Diözese auch Kosten für die Rechtsvertretung.

c) Bei anonymen Meldungen oder Anzeigen an kirchliche Stellen bzw. deren Mitarbeiter/innen hat der/die Empfänger/in diese umgehend an die Ombudsstelle weiterzuleiten und nicht selbst weiterzuverfolgen.

d) Es gilt für die/den Mitarbeiter/in bis zum Erweis des Gegenteils in jedem Fall die Unschuldsvermutung. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht

⁴ Vgl. Die Wahrheit wird euch frei machen, S 39 –51.

⁵ Vgl. Die Wahrheit wird euch frei machen, § 29.

⁶ Vgl. Die Wahrheit wird euch frei machen. S 64ff.

als unbegründet, wird dies demjenigen/derjenigen, die/der die Vorwürfe gemeldet hat, mitgeteilt. Bei jeder Form der Kommunikation sind die Persönlichkeitsrechte des/der Beschuldigten, insbesondere das Recht auf die Wahrung des guten Rufes (c. 220 CIC), und datenschutzrechtliche Verschwiegenheitspflichten (Datengeheimnis) zu achten.

Für die Dokumentation solcher, in §37 lit.a der Rahmenordnung⁷ beschriebener, Fälle gilt: Nur die Namen der Betroffenen und ein kurzer Sachverhalt werden in einer handschriftlich geführten Evidenzliste festgehalten.

- e) Um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen, werden die dafür notwendigen Schritte unternommen. Dazu zählen die sofortige Aufhebung der allenfalls erfolgten Dienstfreistellung sowie anderer disziplinarer Maßnahmen und eine angemessene Information der Öffentlichkeit sowie des dienstlichen Umfeldes/der Beschuldigten. Der/die zuständige vorgesetzte Person stimmt die Vorgangsweise mit der fälschlich beschuldigten Person ab. Der zuständigen vorgesetzten Person wird nahe gelegt, die Stabsstelle zur Beratung beizuziehen.
- f) Die Dokumentation des in §37 lit.b der Rahmenordnung⁸ beschriebenen Sachverhalts verbleibt im Falle einer Nicht-Weiterleitung an die diözesane Kommission in der diözesanen Ombudsstelle und ist spätestens nach zwanzig Jahren zu vernichten, wobei der Name und ein kurzer Tatbestandsbericht weiterhin aufbewahrt werden (vgl. c.489 § 2CIC).
- g) Liegt nach den Gesprächen ein erhärteter und wesentlicher Verdacht vor, informiert die Ombudsstelle (in der Regel nur mit dem Einverständnis des Opfers bzw. dessen Erziehungsberechtigten) die diözesane Kommission gegen Missbrauch und Gewalt. Bei schwerwiegendem Verdacht oder Gefahr in Verzug erfolgt die Meldung

auch ohne die Einverständniserklärung aus dem vorrangigen Grund der Prävention, sofern dies nicht dem übergeordneten Anliegen des Opferschutzes widerspricht.

- h) Die diözesane Kommission – bei Gefahr in Verzug auch die Ombudsstelle – informiert nach Prüfung des Sachverhaltes den Diözesanbischof und den Generalvikar bzw. den/die Ordensobere/n über den Verdacht. Der Bischof bzw. Generalvikar informiert – wenn es sich bei der beschuldigten Person um eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in handelt – unverzüglich den/die dienstrechtlich verantwortliche/n Vorgesetzte/n⁹ und den zuständigen Betriebsrat.
- i) Nach Abschluss des Verfahrens vor der diözesanen Kommission verbleibt eine Dokumentation des Sachverhaltes ausschließlich im Archiv des Bischofs (vgl. c. 490 CIC), während die Akten spätestens nach zwanzig Jahren zu vernichten sind, wobei der Name des Beschuldigten und ein kurzer Tatbestandsbericht weiterhin aufbewahrt werden (vgl. c. 489 § 2 CIC).
- j) Die Prüfung des Sachverhaltes durch die Kommission muss möglichst umgehend, längstens innerhalb von einem Monat aufgenommen werden. Falls der vorliegende Sachverhalt bis zur endgültigen Klärung eine Dienstfreistellung notwendig macht, ist von der Dienstgeberin der Betriebsrat einzubeziehen. Eine Dienstfreistellung bedeutet keine Vorverurteilung, worauf in der Kommunikation im Arbeitsumfeld besonders zu achten ist. Bei einer etwaigen Dienstfreistellung des/der Mitarbeiter/in bleiben alle arbeitsrechtlichen Ansprüche aufrecht.

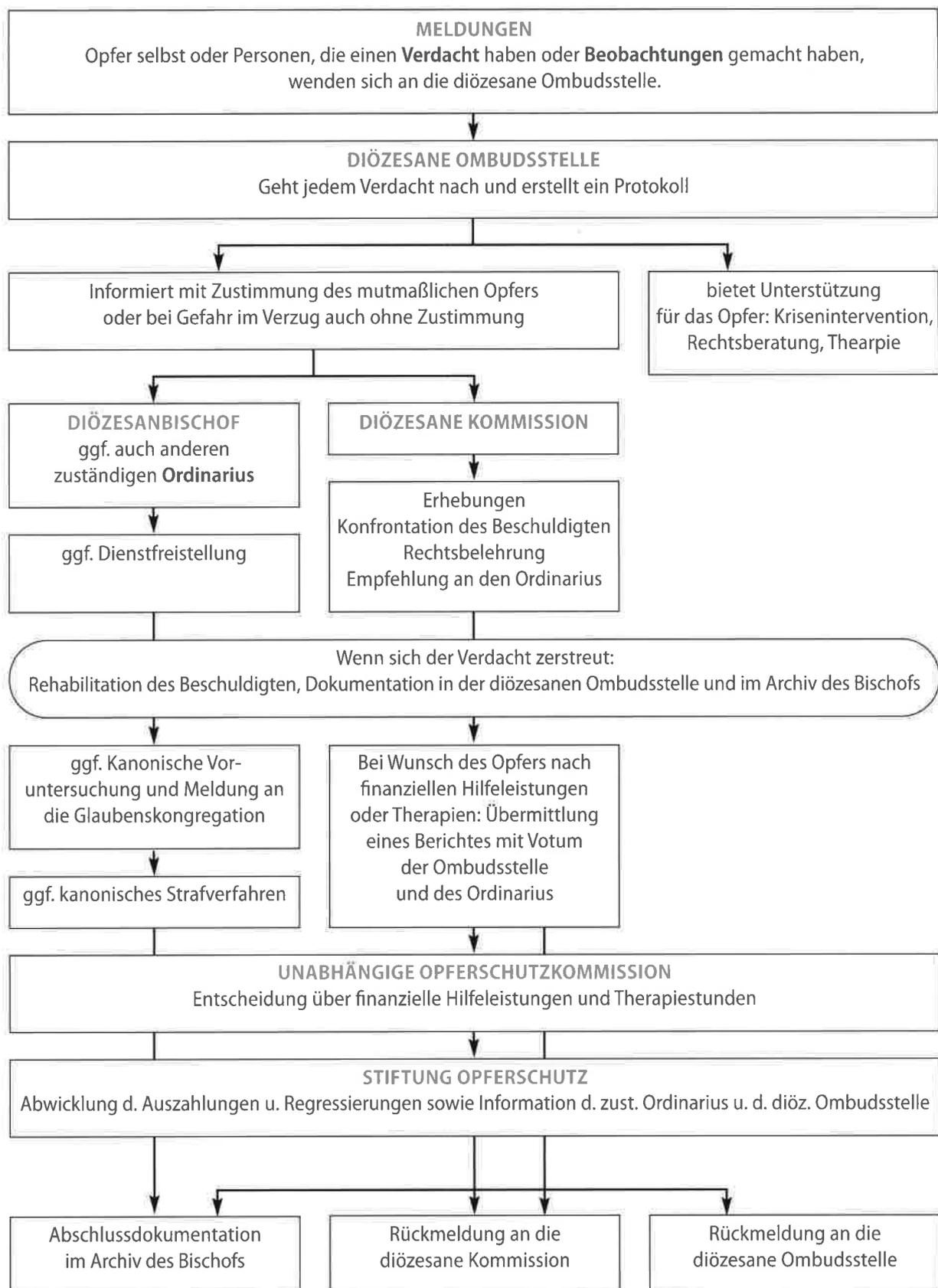
Schematische Darstellung der Vorgehensweise:¹⁰
(siehe nächste Seite)

⁷ Vgl. Die Wahrheit wird euch frei machen, S.45.

⁸ Vgl. Die Wahrheit wird euch frei machen, S.45.

⁹ Die Prüfung des Sachverhaltes bleibt ausschließlich Aufgabe der Diözesanen Kommission und obliegt nicht der/dem Dienstgeber/in. Die jeweiligen Vorgesetzten agieren nach Handlungsempfehlungen der Kommission (vgl. Verfahren bei der diözesanen Kommission in: ABl der ÖBK Nr.70, 2016,44) oder gegebenenfalls der Ombudsstelle.

¹⁰ Die Wahrheit wird euch frei machen, S. 55.



Diözesane Stellen

Stabsstelle für Gewaltprävention Kinder- und Jugendschutz der Diözese Linz

Die Stabsstelle ist mit der Aufgabe betraut, alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zum Thema Nähe und Distanz und Gewaltprävention zu sensibilisieren.

Die Aufgaben bestehen darin, einen kontinuierlichen Prozess der Sensibilisierung für die Themen Gewalt und sexualisierte Gewalt in Gang zu bringen und zu halten sowie dahingehend entsprechende fördernde Maßnahmen umzusetzen.

Der Schutz von uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen steht im Vordergrund und kann nur dann gelingen, wenn alle ihn als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung sehen. Aus diesem Grund muss eine entsprechende Sensibilisierung und Professionalisierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie die Schaffung von klaren Regeln und Strukturen sichergestellt werden.

Außerdem soll die Stabsstelle mit zivilgesellschaftlichen Institutionen (Kinder- und Jugendanwaltschaft, Kinderschutzzentren, Weißer Ring ...) kooperieren, um Rahmenbedingungen zu schaffen, die Gewalt an Kindern und Jugendlichen reduzieren helfen.

Die Stabsstelle ist dem Generalvikariat der Diözese Linz inhaltlich zugeordnet.

Ombudsstelle für Missbrauch und Gewalt

Körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt an jungen Menschen, besonders unter Ausnützung von Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnissen, sind schwere Vergehen. Diese Formen von Gewalt führen meist zu einer Beeinträchtigung der gesamten weiteren Entwicklung der Opfer.

Die Ombudsstelle ist offen für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Hier finden Betroffene und deren Angehörige eine erste kompetente Ansprechperson. Sie können in einem geschützten Gesprächsrahmen Klärung und erste professionelle Hilfe erfahren sowie Informationen über die möglichen rechtlichen Schritte erhalten.

Die Mitarbeiter/innen unterliegen der Verschwiegenheit und handeln nur mit dem Einverständnis und der Zustimmung der Betroffenen. Bei Bedarf wird die Finanzierung von Krisenintervention übernommen und Unterstützung bei der Suche nach therapeutischer Hilfe angeboten.

Alle Angebote können kostenlos und anonym wahrgenommen werden. Die Ombudspersonen arbeiten unabhängig und stehen in keinem Anstellungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Kirche. Erhärtet sich ein Verdacht, so rät die diözesane Ombudsstelle dem Opfer oder deren Eltern zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Weiters informiert die diözesane Ombudsstelle mit Zustimmung des Opfers die diözesane Kommission.

Diözesane Kommission für Missbrauch und Gewalt

Diese vom Diözesanbischof eingesetzte Kommission aus unabhängigen Fachleuten wird tätig, sobald sie von der Ombudsstelle eine Meldung erhält. Die diözesane Kommission prüft die Sachverhalte und bringt diese gegebenenfalls auch ihrerseits zur Anzeige. Sie konfrontiert die beschuldigte Person mit den Vorwürfen und holt deren Stellungnahme ein. Sie beschließt nach eingehenden Beratungen Empfehlungen für den Diözesanbischof bzw. die/den Ordensobere/n über die Konsequenzen für die beschuldigte Person zum Schutz für mögliche weitere Opfer bis zur rechtskräftigen Klärung der Vorwürfe. Ebenso leitet die Kommission nach ihren Beratungen die an sie herangetragenen Vorwürfe mit ihrer Stellungnahme und ihren Vorschlägen an die Unabhängige Opferschutzkommission in Wien weiter. Bei ungerechtfertigten Anschuldigungen muss sie Sorge tragen für die Rehabilitierung der beschuldigten Personen.¹¹

6. Quellen:

Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die kath. Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2016).

Betriebsvereinbarung gegen Missbrauch und Gewalt der Diözese Innsbruck. 20.3.2012.

¹¹ Vgl. Die Wahrheit wird euch frei machen § 70, S. 49.

Ursula Enders (Hrsg.), Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. 5. Auflage, Köln 2014.

Querverweise:

Instruktion „Datenschutz“ in Linzer Diözesanblatt 162/2016, Art. 39.

Für andere zum Segen werden. Ethik-Codex der Priester in der Diözese Linz. Linz 2012.

Instruktion „Umgang mit Konflikt und Mobbing“ in LDBI 158/2012, Art. 43, Mit den Ergänzungen in LDBI 161/2015, Art. 37.

7. Schlussbestimmungen:

Als bischöfliche Instruktion tritt diese Richtlinie mit 1. Juli 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt sie als diözesane Betriebsvereinbarung in Kraft. Sie wird vorerst für zwei Jahre abgeschlossen. Verlangt keiner der Vertragspartner bis drei Monate vor Fristablauf eine Verhandlung, gilt sie für jeweils weitere zwei Jahre als abgeschlossen.

Linz, 7. Juli 2017

Otto Märzinger	Dr. Manfred Scheuer
Vorsitzender des	Bischof von Linz
Zentralbetriebsrates	

8. Anhänge

Anhang 1: Verpflichtungserklärung (It. BIKO)

Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“

Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Bereich“ der Österreichischen Bischofskonferenz ist ein verbindliches Dokument für alle Mitarbeiter/innen in der katholischen Kirche.

Ich verpflichte mich in meinem kirchlichen Dienst im Sinne der Regelungen und Bestimmungen zu handeln und sie in meinem Arbeitsbereich anzuwenden und einzuhalten. Besonders werde ich darauf achten, dass:

- meine Arbeit mit Menschen in allen Bereichen der Kirche auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung geschieht.
- ich das individuelle Grenzempfinden des jeweiligen Gegenübers beachte.
- ich verantwortungsvoll mit Mitarbeiter/innen umgehe und gegebene Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht ausnütze.
- Ich mich in meinem Dienst an den Verhaltensrichtlinien (siehe Teil B 2) orientiere und danach handle.
- ich mich bei Verdacht auf psychische, physische und sexuelle Übergriffe an eine der folgenden Stellen wende: die diözesane Ombudsstelle, eine andere Beratungsstelle, den Dienstvorgesetzten oder das Ordinariat, um mit der Stelle das weitere Vorgehen abzusprechen.
- ich mich laufend mit der Problematik beschäftige und entsprechendes Wissen aneigne.

Name:

Geburtsdatum:.....

Kirchliche Einrichtung:

Ich bestätige, dass mir durch die/den Verantwortliche/n die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ als eine für meine Arbeit verbindliche Orientierung zur Kenntnis gebracht wurde.

....., am

Unterschrift Mitarbeiter/in

Vorgesetzter/Verantwortlicher

Eine Kopie der unterschriebenen Verpflichtungserklärung ist der/dem Mitarbeiter/in auszuhändigen.

DVR: 0029874(117)

Anhang 2:

Definitionen It. Rahmenordnung:¹²

1. Physische Gewalt und Vernachlässigung:

Unter physischer Gewalt wird jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere, in diesem Zusammenhang auf Kinder, Jugendliche und besonders

¹² Die Wahrheit wird euch frei machen. S 19-20.

schutzbedürftige Personen verstanden: Schlagen, Ohrfeigen, An-den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen sowie das Herbeiführen von Krankheiten und anderes.

Vernachlässigung¹³ meint unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung. Sie wird wegen ihres schleichenden Verlaufs gewöhnlich zu wenig beachtet.¹⁴

2. Psychische Gewalt:

Unter psychischer Gewalt wird anhaltende emotionale Misshandlung anderer, in diesem Zusammenhang von Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen verstanden. Dazu gehören Verhaltensweisen, die ihnen das Gefühl von Ablehnung, Ungeliebtsein, Herabsetzung, Minderwertigkeit, Wertlosigkeit oder Überfordertsein vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung, rassistische Äußerungen, seelisches Quälen, emotionales Erpressen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Befriedigung eigener Bedürfnisse auf Kosten von jungen Menschen und Kindern (Partnerersatz), ihre Ausnützung oder Korrumpierung, Stalking, anhaltend abwertende Äußerungen über Eltern oder andere Angehörige.

Ebenfalls darunter fallen geduldete Taten auf der Ebene der „Peer to Peer“-Übergriffe, wie zum Beispiel Mobbing und Cybermobbing (Drangsalierung mit elektronischen Kommunikationsmitteln), durch Unterlassen des Einschreitens.

3. Sexueller Missbrauch:

Es gibt verschiedene Definitionen von sexuellem Missbrauch. Eine gängige Definition lautet: Sexueller Missbrauch bedeutet eine nicht zufällige,

bewusste, psychische und/oder physische Schädigung, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tode führt und die das Wohl und die Rechte eines anderen, hier des Kindes, des Jugendlichen oder der besonders schutzbedürftigen Person, beeinträchtigt.¹⁵ Dauer und Schweregrad der Schädigung hängen von verschiedensten Faktoren ab: Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn; wer war der Täter; in welcher Nähe und welchem Abhängigkeitsverhältnis standen Opfer und Täter zueinander; wie standen die Eltern beziehungsweise – wenn der Missbrauch in der Familie selbst stattgefunden hat – der andere Elternteil des Kindes oder Jugendlichen zur Tat; Reaktion nach erfolgter Aufdeckung; usw.

Bei einem sexuellen Missbrauch führt ein Erwachsener absichtlich eine Situation herbei, plant sie bzw. missbraucht seine Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, um sich sexuell zu erregen.¹⁶ Sexueller Missbrauch beginnt oft mit Streicheln, „harmlosen Kitzelspielen“, Berühren und Berührenlassen im Geschlechtsbereich, dem Betrachten von Pornografie (Hefte, Filme, Internet) usw. Die Intensität der Handlungen kann sich im Lauf der Zeit steigern und je nach Nähe zwischen Täter und Opfer verändern. Neben dem eindeutig definierten sexuellen Missbrauch, wie er im Strafrecht geregelt ist,¹⁷ kann es auch subtilere Formen geben wie zum Beispiel verbale sexuelle Belästigung, sexualisierte Atmosphäre oder Sprache, „Po-Klatschen“, Beobachtung des Kindes beim Ausziehen, Baden, Waschen bzw. nicht altersgemäße Hilfestellungen, nicht altersgemäße Aufklärung über Sexualität. Sexueller Missbrauch ist die Nötigung zu einem sexuellen Verhalten unter Ausnutzung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses, wie im schlimmsten Fall die Vergewaltigung. Dazu gehören aber auch der sexuelle Verkehr ohne Bedrohung oder Gewalt-

¹³ In der englischsprachigen Fachliteratur wird von „Neglect“ und „Institutional Neglect“ gesprochen.

¹⁴ Zu Kapitel 3 vgl. die Begriffsbestimmung des Vorarlberger Kinderdorfes (www.kinderdorf.cc) sowie den Artikel von Christine Bodendorfer in „junge_kirche“ Ausgabe 1/96.

¹⁵ Vgl. dazu „junge_kirche“ Ausgabe 1/96.

¹⁶ Andere Bezeichnungen für „sexuellen Missbrauch“ sind „sexuelle Gewalt“ oder sexualisierte Gewalt“. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist eine gängige gesellschaftliche Diktion und wird deshalb hier verwendet. Allerdings birgt der Begriff eine gewisse sprachliche Problematik in sich, weil es im Gegensatz zu „sexuellem Missbrauch“ keinen „sexuellen Gebrauch“ geben kann.

¹⁷ Strafgesetzbuch, 10. Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung, sexueller Missbrauch von Unmündigen; BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 15/2004, §201–207.

anwendung, wenn er unter Ausnützung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses erfolgt. In mehr als 60% der Fälle beginnt der Missbrauch im Vor- und Volksschulalter; 90 bis 95% der Täter sind Männer, 5 bis 10% Frauen. 85% der Täter, die ein Mädchen missbrauchen, kommen aus der Familie oder ihrem Umfeld, Buben werden eher von Personen aus ihrem sozialen Umfeld missbraucht. Sexueller Missbrauch kommt in allen Schichten vor und stellt keinen „einmaligen“ Ausrutscher dar, sondern dauert in 80% der Fälle zwei Jahre und länger.

4. Abgrenzung zu körperlicher Misshandlung

Im Unterschied zu sexuellem Missbrauch, der meist

geplant ist, geschieht körperliche Misshandlung oft aus einer emotionalen Überforderungssituation heraus, die zum Verlust der Kontrolle führt. Daraus folgt aber nicht, diese Tat sei entschuldbarer als die andere. Es gibt bei körperlicher Gewalt oft sichtbare Spuren, was die Glaubwürdigkeit des Opfers erhöht und die Beweisführung bei Gericht erleichtert.

Körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen wird heute nicht in gleicher Weise tabuisiert wie das Thema sexuelle Gewalt. Die Erwachsenen sind für die Betroffenen eher ein Sprachrohr. Scham und Schuldgefühle prägen sich zumeist nicht in gleicher Weise ein, da es Öffentlichkeit und deklarierte Loyalität gibt.

42. Regelung für die diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in ihrer Sommervollversammlung im Juni 2017 die Regelung für die diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen

Dienst, beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 73, Art. II./1. veröffentlicht. Unter Hinweis auf die Verlautbarung im Amtsblatt wird die Regelung auch für die Diözese Linz mit 25. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

43. Bestimmungen über den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Dienstverträgen mit Mitarbeiter/inne/n in pfarrlichen Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in pfarrlichen Kinderbetreuungseinrichtungen zählt - ausgenommen die Bestellung oder Abbe-

rufung von Leiter/inne/n - dann nicht zu den Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung von Pfarren, wenn die damit verbundenen Personalkosten zur Gänze durch die öffent-

liche Hand getragen werden. Diese Bestimmung ergänzt § 14 (3) Z. 15 Statut FA Finanzen idF LDBI. 153/2, 2007, Art. 13.

- (2) Da es sich in den in Absatz 1 genannten Fällen demnach um Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung handelt, erfolgt die nötige Willensbildung - allenfalls nach Befassung eines dafür eingesetzten Gremiums (z.B. "Kindergartenausschuss" von Pfarre und Gemeinde) - durch einen Beschluss im FA Finanzen des Pfarrgemeinderates (im Folgenden: FA Finanzen).
- (3) Der FA Finanzen kann solche Entscheidungen im Rahmen der ordentlichen Verwaltung an den

Vertreter / die Vertreterin der Pfarrcaritas (das ist der/die (geschäftsführende) Vorsitzende des FA Finanzen oder ein/eine für den Bereich der Pfarrcaritas eingesetzte/r Mandatsträger/in) delegieren (vereinfachte ordentliche Verwaltung). Diese Delegation ist der Caritas für Kinder und Jugendliche mitzuteilen. Sofern der Vertreter / die Vertreterin der Pfarrcaritas dabei das Einvernehmen mit dem Leiter / der Leiterin der Einrichtung herstellen konnte, ist er / sie für den Abschluss der entsprechenden Verträge auch einzeln zeichnungsberechtigt.

44. Personen-Nachrichten

Akademische Grade

An der Katholischen Privat-Universität Linz wurden am 1. Juli 2017 an folgende Personen akademische Grade verliehen:

Doktorat der Theologie (Dr. theol.): **Mag. theol. Franz Josef Keplinger, Ing. Mag. theol. Markus Luger, Mag. theol. Georg Wolfgang Winkler**

Magisterium der Theologie (Mag. theol.): **Dr. iur. Reinhart Daghofer**

Magisterium der Religionspädagogik (Mag./Mag.a rel. paed.): **Jakob Immanuel Keferböck Bacc. rel. paed., Maria Koller Bacc.a rel. paed., David Tischberger**

Bakkalaureat der Religionspädagogik (Bacc.a rel. paed.): **Theres Maria Magdalena Helene Zöchbauer**

Master of Arts (MA): **Veronika Kitzmüller BA**

Bachelor of Arts (BA): **Elena Deinhammer, Barbara Forster, Ute Maria Kreft, Veronika Lehner, Beatrix Leopold-Bayer, Werner Neubauer, Martin Zillner**

Weihbischof für Salzburg

Papst Franziskus hat Generalvikar **Dr. Hansjörg Hofer** am 31. Mai 2017 zum Titularbischof von Abziri und Weihbischof der Erzdiözese Salzburg ernannt. Die Bischofsweihe erfolgte am 9. Juli 2017 im Salzburger Dom.

Dechant

Propst MMag. Markus Grasl CanReg, Pfarradministrator von Kirchdorf am Inn, St. Georgen bei Oberberg und Mörschwang, wurde mit 1. August 2017 für fünf Jahre zum Dechant für das Dekanat Altheim bestellt in Nachfolge von **Ehrenkan. KonsR Dr. Roman Gawlik**.

Veränderungen mit 1. September 2017 (wenn nicht anders angegeben)

Mag. Florian Giacomelli wurde als Kooperator in Hofkirchen im Mühlkreis entpflichtet und wechselte in die Diözese St. Pölten.

Ing. Mag. Klemens Hofmann wurde als Pfarrprovisor von Windhaag bei Freistadt entpflichtet. Er bleibt Pfarrer in Neumarkt im Mühlkreis und Pfarrmoderator von Freistadt.

GR Mag. Franz Mayrhofer, Kurat im Dekanat Freistadt, wurde zum Pfarrmoderator von Windhaag bei Freistadt bestellt in Nachfolge von **Ing. Mag. Klemens Hofmann** und zum Pfarrmoderator von Grünbach in Nachfolge von **KonsR Anton Stellnberger**.

Kingsley Okafor, Priester der Diözese Awka (Nigeria), wurde nur zum Kooperator in Steyr-Stadtpfarre bestellt und nicht, wie im LDBI. vom Juli geschrieben, auch für Steyr-Münichholz.

GR Dr. Victor Onyeador wurde zum Kooperator in Auroldmünster bestellt und zugleich als Kurat im Dekanat Ried im Innkreis entpflichtet.

KonsR Anton Stellnberger wurde als Pfarrmoderator von Grünbach entpflichtet. Er bleibt Pfarrer in Rainbach im Mühlkreis und Pfarrprovisor von Leopoldschlag und Sandl.

KonsR Mag. Heinz Purrer, Pfarrprovisor von Pasching und Diözesandirektor von Missio Linz, wurde mit 15. September 2017 zusätzlich zum Pfarrprovisor von Kirchberg bei Linz bestellt in Nachfolge von **GR Mag. P. Markus Lichtenwagner OCist**, der am 21. Juli 2017 verstorben ist.

Franziskaner (Provinz Austria)

Mag. P. Martin Bichler OFM wurde als Pfarrer in Enns-St. Marien und als Pfarrmoderator von Enns-St. Laurenz entpflichtet. Er übersiedelte in das Franziskanerkloster Lienz/Osttirol.

Mag. P. Markus Schlichthärle OFM wurde zum Pfarradministrator in Enns-St. Marien und Pfarrmoderator von Enns-St. Laurenz bestellt.

Franziskaner (Provinz Katowitz)

Mag. P. Georg Bakowski OFM, bisher in der Diözese Graz-Seckau tätig, wird mit 1. Oktober 2017 zum Kooperator in Franking und Haigermoos bestellt.

Oblaten des Hl. Franz von Sales

P. Paulraj Ramaiyan Navayanasamj OSFS wird mit 8. Oktober 2017 zum Kooperator in Prambachkirchen bestellt.

Verstorben

GR Mag. P. Markus Hermann Josef Lichtenwagner OCist, Pfarrprovisor von Kirchberg bei Linz, ist am 21. Juli 2017 im 61. Lebensjahr verstorben.

Hermann Josef Lichtenwagner wurde am 15. Februar 1957 in Linz geboren. Nach dem Besuch des Stiftsgymnasiums in Wilhering studierte in Linz Theologie und war zugleich Erzieher im Internat des Stiftsgymnasiums. 1978 trat er in das Stift Wilhering ein und bekam den Ordensnamen Markus. Nach dem Noviziat setzte er sein Theologiestudium in Linz fort, am 4. April 1983 wurde er in der Stiftskirche Wilhering zum Priester geweiht.

P. Markus war dann Kaplan in Gramastetten und Vorderweißenbach, im Schuljahr 1985/86 war er zugleich Erzieher im Internat des Stiftsgymnasiums.

Ab September 1987 war er fast 30 Jahre Pfarrprovisor in Kirchberg bei Linz. Bis vor wenigen Jahren war er auch Seelsorger im Studentenheim Guter Hirte in Linz.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 27. Juli 2017 in der Stiftskirche Wilhering gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Pfarrfriedhof in Kirchberg.

Prälat Mag. Josef Ahammer, emeritierter Dompropst, ehem. Generalvikar und Bischofsvikar für Orden, Säkularinstitute und geistliche Gemeinschaften, ist am 30. Juli 2017 im 83. Lebensjahr in Linz verstorben.

Josef Ahammer wurde am 18. Mai 1935 in Neukirchen bei Altmünster geboren. Nach der Matura am Kollegium Petrinum trat er 1955 ins Priesterseminar Linz ein, studierte Theologie und wurde am 29. Juni 1960 im Mariendom zum Priester geweiht.

Nach ersten Seelsorgeposten als Kooperator in Rainbach im Mühlkreis und Linz-Stadtpfarre Urfahr wurde er 1963 zum Diözesan-Kinderseelsorger und Geistlichen Assistenten der Katholischen Jung-schar bestellt. Als begeisterter Pfadfinder übernahm Ahammer von 1961 bis 1976 die Aufgabe des Landeskuraten der oberösterreichischen Pfadfinder.

1974 wurde Mag. Ahammer als Referent ins Bischöfliche Ordinariat berufen und mit der Leitung des gemeinsamen Sekretariates von Pastoral- und Priesterrat sowie der Dechantenkonferenz betraut.

Zugleich übernahm er die Betreuung der Oö. Missionspriester und -schwestern sowie der Entwicklungshelfer. Die Österreichische Bischofskonferenz bestätigte ihn 1977 als Präsident der Österreichischen Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft (MIVA); eine Funktion, die er bis 2008 innehatte.

1982 wurde Josef Ahammer ins Linzer Domkapitel berufen und am 21. April 1982 von Bischof Dr. Maximilian Aichern OSB zu seinem Generalvikar in der Diözese Linz ernannt. Dieses Amt übte er verantwortungsvoll und mit Bereitschaft zur Zusammenarbeit über 21 Jahre bis August 2003 aus. Er nahm sich dabei auch um die Förderung des Ständigen Diakonates an, für das er darüber hinaus zuständig blieb.

Zusätzlich war Mag. Ahammer in der Pfarrseelsorge tätig; ab 1974 als Expositus am Harterfeld (heute: Pfarre Leonding-Hart-St. Johannes), 1976–2012 als Kurat in Linz-St. Magdalena.

Mit 1. September 2003 wurde Prälat Ahammer zum Bischofsvikar für Orden, Säkularinstitute und geistliche Gemeinschaften bestellt und war als solcher bis Mai 2012 aktiv. Zudem kümmerte er sich bis 2016 um die Belange des Bischofshofes. 2003 rückte er als Dompropst an die Spitze des Linzer Domkapitels, bis er im November 2014 emeritierte. Nicht nur in dieser Funktion war ihm der Linzer Mariendom ein Herzensanliegen.

Prälat Mag. Josef Ahammer war zudem Prior der Komturei Linz der Ritter vom Heiligen Grab zu Jerusalem und Bischöflicher Kommissär der Franziskusschwestern sowie der Elisabethinen in Linz, wo er ab 2011 wohnte. Im St. Barbara Hospiz wurde er in den letzten Wochen sehr aufmerksam und umsichtig von ehemaligen Mitarbeiterinnen und den Elisabethinen-Schwestern betreut, wo er am Sonntagmorgen des 30. Juli 2017 verstarb.

Seine Verdienste wurden gewürdigt durch die Ernennung zum Päpstlichen Ehrenprälaten 1984, durch die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Oö. Jugend 1985, des Goldenen Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich 1995, den

Erhalt der Silbernen Palme von Jerusalem 2002 und des Eduard-Ploier-Preises für Entwicklungszusammenarbeit 2009.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 7. August 2017 in der Pfarrkirche Linz-Heilige Familie gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung im Priestergrab des Linzer Domkapitels am St. Barbara-Friedhof in Linz.

KsR Josef Spaller CanReg, emer. Pfarrer von St. Martin im Mühlkreis, ist am 2. August 2017 im 93. Lebensjahr in Linz verstorben.

Josef Spaller wurde am 18. September 1925 in St. Florian bei Linz geboren. Die Volksschule besuchte er in seiner Heimatgemeinde; das Gymnasialstudium begann er 1937; am Staatsgymnasium in Linz setzte er die Mittelschule fort und legt im Mai 1943 die Kriegsmatura ab. Er musste Kriegsdienst leisten; schlussendlich kam er in englische Gefangenschaft, von wo er im März 1946 zurückkehren konnte.

1947 trat er in das Stift St. Florian ein und wurde am 29. Juni 1950 im Mariendom zum Priester geweiht. Seine Kooperatorenposten waren Ried in der Riedmark, St. Oswald bei Freistadt und Attnang; in dieser Zeit galt sein Engagement vor allem der Jugend. Am 18. August 1963 übernahm er zunächst als Provisor die Pfarre St. Martin im Mühlkreis. Am 1. August 1997 musste er krankheitsbedingt die Leitung der Pfarre abgeben.

Pfarrer Spaller kehrte ins Stift zurück, wo er sich – seinen Möglichkeiten entsprechend – voll am Ordensleben beteiligte; die heilige Messe und das Chorgebet waren ihm eine tägliche Selbstverständlichkeit, auch wenn er im Rollstuhl sitzend daran teilnehmen musste.

Seine Verdienste wurden durch die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde St. Martin im Mühlkreis gewürdigt.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 8. August 2017 in der Stiftsbasilika gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung am Priesterfriedhof des Stiftes.

45. Termine

● **Europäischer Tag gegen Menschenhandel**

Liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger! Geschätztes Pfarrteam!

Es handelt sich um MENSCHEN, derer am jährlichen Europäischen Tag gegen Menschenhandel, dem **18. Oktober 2017** gedacht wird. Dieser Tag ist eine Einladung an ALLE, dieses globale Verbrechen in das Bewusstsein zu bringen – es kann in jeder Gemeinde konkret vorkommen, in Form von Ausbeutung am Bau, in der Gastronomie, in der Landwirtschaft, in der Pflege, in der Prostitution. Frauen in Prostitution sind am häufigsten davon betroffen. Das System Prostitution fördert Menschenhandel mit einem Umsatz in Milliardenhöhe und entwürdigt insbesondere Frauen und Mädchen in hohem Maß. Daher meine Empfehlung: Greifen Sie dieses Thema auch in Ihrer Pfarre auf oder nehmen Sie an der Ökumenischen Feier in Linz teil – siehe Flyer. In diesem Sinn grüßt Sie herzlich Sr. Maria Schlackl SDS.

● **Kinder-Liturgie auf dem Weg zum Osterfest** **Studientag Kinder- und Familiengottesdienste**

Mit Kindern in die Geheimnisse der Fasten- und Osterzeit einzutauchen ist eine spannende und oft auch herausfordernde Aufgabe. Einige grundsätzliche Überlegungen zum Osterfest und seiner Vorbereitungszeit, der Fastenzeit oder „österlichen Bußzeit“, wie der offizielle Name lautet, sollen am Vormittag dieses Studientages stehen. Folgende Fragen werden uns leiten: Was glauben wir? Was feiern wir an diesen heiligen Tagen? Wie betrifft uns das heute? Und wie können wir das mit den Kindern feiern. Der Nachmittag ist unterschiedlichen Workshops gewidmet.

Referent: Dr. Maximilian Strasser, Dompfarrer

Termin: 18. November 2017, 9 – 17 Uhr

Ort: Bildungshaus Schloss Puchberg, Wels

Anmeldung – Online: linz.jungschar.at/; Tel. 0732/7610-3341

Anmeldeschluss: 31. Oktober 2017

Kosten: 35,- (inkl. Mittagessen)

Nähere Informationen unter: linz.jungschar.at

● **Exerzitien für Priester und Diakone** **in Tainach/Tinje**

Sonntag, 8. Oktober 2017, 18.00 Uhr bis Donnerstag, 12. Oktober 2017, 9.00 Uhr

Exerzitien für Priester: „Bereit, mich wandeln zu lassen nach Gottes Bild von mir“

Begleiter: Bischofsvikar Franz Haidinger.

Montag, 16. Oktober 2017, 18.00 Uhr bis Freitag, 20. Oktober 2017, 13.00 Uhr

„For to me, to live is christ«, a mystical journey with Jesus“

Exerzitien für Priester und Diakone in englischer Sprache

Begleiter: Dr. Antony Kolencherry, indischer Salesianerpater

Montag, 23. Oktober 2017, 18.00 Uhr bis Freitag, 27. Oktober 2017, 9.00 Uhr

„Der Jünger der Herrn sein – verkünden, heilen, befreien“

Exerzitien für Priester und Diakone in polnischer Sprache

Begleiter: P. Michael Olszewski

Anmeldung: Bildungshaus Sodalitas, 9121 Tainach, Propsteiweg 1, Tel.: 04239/2642; E-Mail: office@sodalitas.at

46. Hinweise

● **Ehevorbereitung 2018**

Von der Broschüre „**Ehevorbereitung 2018**“ – **Partnerkurse für Brautpaare** liegt ein Exemplar

bei. Die Angebote der Kurse umfassen vor allem die 194 Eintageskurse „Ehevorbereitung.aktiv“. Neben diesem Standard-Kurs haben sich in den letzten

zwei Jahren auch der outdoor-Kurs und der Kurs Ehevorbereitung. Langzeitpaare für Brautleute, die schon länger als 15 Jahre zusammen sind, bewährt. Zudem wird es 2018 einen zweitägigen Kommunikativ-Kurs im Böhmerwald geben, der im Freien stattfindet. Die Trauungsassistenten werden im Sinne von Amoris Laetitia gebeten, dass sie die Paare für die intensiven Kursformen motivieren. Hinweisen möchten wir auch noch einmal, dass der **Eintageskurs laut dem Beschluss der Österr. Bischofskonferenz** von 2008 für alle Brautleute als minimale Vorbereitung **verpflichtend** ist.

Über das Dekanat erhalten die Pfarren eine entsprechende Anzahl (Durchschnittswert der Trauungen der letzten 6 Jahre). Weitere Broschüren sind im Behelfsdienst erhältlich. Bitte an geeigneter Stelle auflegen und auf jeden Fall den Brautpaaren als Basisinformation bei der Anmeldung zur Trauung überreichen.

● **Literatur**

Manfred Scheuer, Kraft zum Widerstand. Glau-

benszeugen im Nationalsozialismus, Tyrolia Verlag, 130 Seiten.

In diesem Buch porträtiert Bischof Manfred Scheuer zehn Glaubenszeugen, sieben davon wurden bereits selig gesprochen. Sie alle haben der Barbarei des Nationalsozialismus standgehalten, Widerstand geleistet und unschuldig Verfolgten geholfen. Weil sie Liebe inmitten von Terror und Gewalt lebten, ihrem Gewissen treu blieben und für Wahrheit und Versöhnung eintrugen, mussten sie ihr Leben lassen.

Bischof Manfred spürt in den jeweils kurzen Biographien dem nach, was ihnen angesichts der Verfolgung Kraft verliehen hat. Zahlreiche Bezüge zur gegenwärtigen Situation in Kirche, Politik und Gesellschaft verleihen diesem Buch besondere Aktualität.

● **Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz**

Diesem Diözesanblatt ist an die Pfarren das Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz, Nr. 73, beigelegt.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 15. September 2017

Mag. Johann Hainzl
Ordinariatskanzler

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4020 Linz, Herrenstraße 19.
Hersteller: kb-offset, Kroiss Et Bichler GmbH, Verlagsort: Linz, Herstellungsort: Regau.
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.